

## Kleine Anfrage von Kurt Balmer betreffend Beglaubigungspersonen in der Gemeinde Risch

Antwort des Regierungsrats vom 4. Oktober 2016

Am 19. September 2016 reichte Kantonsrat Kurt Balmer, CVP, dem Regierungsrat eine Kleine Anfrage betreffend Beglaubigungspersonen in der Gemeinde Risch ein.

Die in der Kleinen Anfrage gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung der DI, dass nach neuem Beurkundungsgesetz entgegen dem Wortlaut von § 29 (Aufsicht Gemeindeschreiber) die Gemeinde Risch keine Beglaubigungspersonen in der Gemeinde einsetzen kann?

Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Direktion des Innern aus folgenden Gründen:

Nach § 29 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen (Beurkundungsgesetz, BeurkG; BGS 223.1) kann der Gemeinderat Mitarbeitende bezeichnen, welche unter der Aufsicht der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers oder deren Stellvertretungen Unterschriften, Handzeichen und Kopien beglaubigen können. Auf die Frage, ob die beaufsichtigende Person selbst im Besitze der Beurkundungsbefugnis sein muss, gibt § 29 Abs. 2 BeurkG keine Antwort. Es trifft zu, dass heute nicht mehr alle Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber Urkundspersonen sind. Zutreffend ist auch, dass der Wortlaut von § 29 Abs. 2 BeurkG nicht verlangt, dass die beaufsichtigenden Personen im Besitz der Beurkundungsbefugnis sind. Der Gesetzeswortlaut ist jedoch für sich allein nicht massgebend. Nach Auffassung des Regierungsrats setzt § 29 Abs. 2 BeurkG stillschweigend voraus, dass die Beaufsichtigung der Beglaubigungspersonen durch Urkundspersonen erfolgt. Diese Auffassung findet ihre Stütze in den Gesetzesmaterialien (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrats und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013 [Vorlage Nr. 2328.1 – 14528] sowie die Voten der Kantonsräte Georges Helfenstein und Kurt Balmer sowie von Regierungsrätin Manuela Weichelt-Picard auf den Seiten 2961, 2963 und 2965 im Protokoll der Kantonsratssitzung vom 11. Dezember 2014) und stellt eine sachgerechte Lösung dar. Eine andere Regelung kommt unter den Aspekten der Qualitätssicherung und der Rechtssicherheit nicht in Frage. Letztlich ist (und bleibt) es von Gesetzes wegen Sache der Gemeinde Risch, dass und wie sie in ihrem Zusammenarbeitsvertrag mit der Gemeinde Cham das Wesentliche für die Beaufsichtigung ihrer allenfalls einzustellenden Beglaubigungspersonen regelt.

Seite 2/2 2677.1 - 15289

2. Sofern wider Erwarten der RR die Auffassung der DI teilt: Welche allfälligen Alternativen bestehen für die Gemeinde Risch, um unter den aktuellen Gegebenheiten (Gemeindeschreiber resp. StV ohne Beurkundungsbefugnis), ohne Anstellung einer Urkundsperson und ohne nochmalige Gesetzesänderung in der Gemeinde Risch, Beglaubigungspersonen einzusetzen?

Für den Regierungsrat bestehen nach geltendem Recht keine Alternativen. Entweder stellt die Gemeinde Risch eine Urkundsperson an, welche die vom Gemeinderat ernannten Beglaubigungspersonen schult, instruiert und beaufsichtigt, oder sie lässt sämtliche notariellen Dienstleistungen weiterhin durch Urkundspersonen anderer Gemeinden erbringen. Anzufügen ist, dass die Zulassung von Beglaubigungspersonen die Entlastung der Urkundspersonen bezweckt. Als Entlastungsmassnahme drängt sich die Ernennung von Beglaubigungspersonen nur in Gemeinden auf, in denen notarielle Dienstleistungen erbracht werden. Dies trifft auf die Gemeinde Risch gegenwärtig nicht zu.

Regierungsratsbeschluss vom 4. Oktober 2016